

Die Mitgliederversammlung des Vereins Freie Wähler Kempen (nachfolgend kurz: „FWK“) hat am 21.03.2024 auf Grundlage des § 12 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 12 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 12 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| • für Einzelpersonen: | 80,00 Euro |
| • für Personen, in deren Haushalt bereits eine Person Mitglied ist: | 30,00 Euro |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende | 30,00 Euro |
| • für Mandatsträger im Rat der Stadt Kempen: | 500,00 Euro |
| • Fraktionsvorsitzender | 700,00 Euro |

2. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister eingezogen. Kann der Betrag nicht eingezogen werden, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese letzte Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 „Beginn und Ende der Mitgliedschaft“ der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres beendet, verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

4. Auf Wunsch können bei den Mandatsträgern im Rat der Stadt Kempen, die Beiträge halbjährlich eingezogen werden. Die Erklärung hierzu, muss zum Ende eines Geschäftsjahres an den Schatzmeister gerichtet werden.

5. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Kempen, den 21.03.2024

Der Vorstand